



Bescheid

I. Spruch

1. Der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. (FN 51810t) wird gemäß § 3 Abs. 1 und 2 Privatradiogesetz (PrR-G) BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 83/2023, die Zulassung zur Veranstaltung und Verbreitung eines digitalen Hörfunkprogramms über die der ORS comm GmbH & Co KG mit Bescheid der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zugeordnete Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren **beginnend mit 21.06.2024** erteilt.

Das Programm ist ein 24-Stunden-Programm, das sich vorwiegend an die Zielgruppe der 35- bis 54-Jährigen richtet. Im Musikprogramm werden Pop- und Rockhits der 80er Jahre gespielt. Das Wortprogramm umfasst Nachrichten, Wetter, Verkehr, Moderationen und Werbung und beträgt zwischen 06:00 Uhr morgens bis 20:00 abends bis zu 25 %. In den Moderationen werden aktuelle Themen aus Österreich sowie Themen von allgemeiner Relevanz ungeachtet des Orts aus der Sicht der 35- bis 54-Jährigen behandelt. „Super80s“ bietet in der Zeit von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr stündlich Österreich- und Weltnachrichten, darüber hinaus stündlich Wetter- und Verkehrsinformationen. Die Sendungen sind zum Großteil eigengestaltet.

Sendeausstiege aus dem bundesweit einheitlichen Programm für die Ausstrahlung von Werbung und Informationssendungen sind bis zu einer Dauer von maximal 10 vH der täglichen Sendezeit zulässig.

2. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 88/2023, in Verbindung mit §§ 1 und 3 sowie Tarifpost 1 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Zulassungsinhaberin die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von EUR 6,50 innerhalb von zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides auf das Konto der RTR GmbH, IBAN: AT932011129231280909, BIC: GIBAATWWXXX, Verwendungszweck: KOA w.o., einzuzahlen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 31.01.2024 beantragte die KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. die Erteilung einer Zulassung zur Verbreitung des Hörfunkprogramms „Super80s“ über die ORS comm GmbH & Co KG

zugeordnete Multiplex-Plattform für digitalen terrestrischen Hörfunk „MUX III“ für die Dauer von zehn Jahren.

2. Sachverhalt

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Angaben zur Antragstellerin

Die Antragstellerin ist eine zu FN 51810t beim Handelsgericht Wien eingetragene Gesellschaft mit Sitz in Wien. Als Geschäftsführer fungieren die österreichischen Staatsbürger Mag. Philipp König, LL.M., LL.M. und Mario Frühauf, MBA.

Die Antragstellerin veranstaltet aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 19.08.2014, KOA 1.011/14-014, zuletzt geändert mit Bescheid vom 09.06.2022, KOA 1.011/22-004, das bundesweit analog terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramm „kronehit“.

Alleingeschafterin der KRONEHIT Radio BetriebsgmbH. ist die Kurier Hörfunk Beteiligung GmbH mit Sitz in Wien (FN 98530y). Deren Alleingeschafterin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. & Co.KG., die den Sitz ebenfalls in Wien hat (FN 210995m). Deren Komplementärin ist die Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 208822t), Kommanditisten und Gesellschafter der Krone Hit Radio Medienunternehmen Betriebs- und Beteiligungsgesellschaft m.b.H. sind die KRONE – Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG (FN 5973j) und die KURIER Zeitungsverlag und Druckerei Gesellschaft m.b.H. (FN 107826v), die beide ebenfalls ihren Sitz in Wien haben.

Die Antragstellerin ist aufgrund der Bescheide der KommAustria vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-013 („RADIO ROT WEISS ROT“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“, vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-014 („Pirate Radio“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ und vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-015 („Eurodance X-Press“) über die Multiplex-Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX II – Niederösterreich und Nordburgenland“ Inhaberin weiterer Zulassungen zur Veranstaltung von digitalen Hörfunkprogrammen.

Der Antragstellerin stehen zur Verbreitung der Hörfunkprogramme „RADIO ROT WEISS ROT“ und „Super80s“ jeweils 84 CU's von insgesamt 864 verfügbaren CU's auf der Multiplex-Plattform zur Verfügung.

Die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG., deren alleinige Kommanditistin die KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG und deren Komplementärin die Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. (die im Alleineigentum der KRONE - Verlag Gesellschaft m.b.H. & Co. Vermögensverwaltung KG. steht) ist, ist Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen (Bescheid der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 2.135/20-006) sowie zur Veranstaltung von digital terrestrischem Fernsehen (Bescheid der KommAustria vom 23.04.2020, KOA 4.431/20-003). Das Programm wird digital terrestrisch im Raum Wien und Graz verbreitet.

2.2. Programm

Das Programm von „Super80s“ setzt sich zu 75 % aus Musikanteil und 25 % Wortanteil zusammen. Es richtet sich vorwiegend an die Zielgruppe 35 – 54 Jahre.

„Super80s“ spielt die besten Pop- und Rockhits der 80er Jahre, zum Beispiel: Aha – Take on me, Jump – Van Halen, Ray Parker Jr – Ghostbusters, Genesis – Mama, Michael Jackson – Thriller, Opus – Live is life, B52s – Love Shack, Madonna – La isla bonita, Pet Shop Boys – Westend girls.

Um das Programm laufend weiterzuentwickeln, ist geplant, nach einem Start zusätzlich Spezialsendungen einzuführen:

Die Sendung „Time Tunnel – Super80s“ „beamt sich mit Stories und Hits in ein bestimmtes Jahr der 80er zurück“.

Bei den „80s Hörercharts“ können Hörer regelmäßig ihre beliebtesten 80s Songs wählen.

Der Wortanteil wird aus Nachrichten, Wetter, Verkehr, Moderationen und Werbung zusammengesetzt und beträgt zwischen 06:00 Uhr morgens bis 20:00 abends bis zu 25 %. Bei rund der Hälfte des Wortanteils liegt der Schwerpunkt auf Kultur, Information sowie Unterhaltung.

„Super80s“ bietet stündliche Österreich- und Weltnachrichten. Die Länge beträgt, je nach aktueller Nachrichtenlage ein bis drei Minuten, die Nachrichten werden von 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr stündlich gesendet.

„Super80s“ bietet darüber hinaus stündlich Wetter- und Verkehrsinformationen.

In den Moderationen behandelt „Super80s“ aktuelle Themen aus Österreich sowie Themen von allgemeiner Relevanz ungeachtet des Orts aus der Sicht der 35-54-Jährigen. Moderation wird es ab dem Start für sechs Stunden pro Tag geben (Teile von Morningshow und Drivetime), längerfristig soll von 06:00-22:00 moderiert werden.

Service Meldungen werden vom Programm der Antragstellerin, welches sie aufgrund der Bescheide vom heutigen Tag, KOA 2.535/24-013 (RADIO ROT WEISS ROT) verbreitet, übernommen. Alle übrigen Sendungen sind eigengestaltet. Programmübernahmen von anderen Sendern finden nicht statt. Es werden lediglich einzelne Elemente wie Meldungen übernommen, diese werden jedoch individuell zu passenden Sendungen zusammengestellt.

Regionalisierungen sind angedacht.

Die Programmdauer beträgt das ganze Jahr täglich 24 Stunden.

Die Antragstellerin plant die Bereitstellung der Zusatzdienste DLS/DLS+; SLS; TPEG; RADIO VIS (ev: JOURNALINE; BWS; Announcements).

2.3. Angaben zu den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen

Die Antragstellerin erstellt und verbreitet seit vielen Jahren das bundesweite analog terrestrische Hörfunkprogramm „kronehit“. Die Antragstellerin beschäftigt aktuell 92 angestellte Mitarbeiter:innen, davon knapp über 40 im Programm und zwei in der Geschäftsführung. Die Mitarbeiter:innen verfügen zumindest ganz überwiegend über langjährige Erfahrungen in der Medienbranche. Dies gilt nicht nur für die Geschäftsführung, sondern insbesondere auch für die Programmleitung und Leitung der Redaktionen, die Redakteur:innen und Moderator:innen sowie die Produktionsleiter:innen und technischen Mitarbeiter:innen. Unter der gesamten Programmverantwortung des Chefredakteurs gestalten die Moderator:innen und Redakteur:innen ihre Beiträge selbständig und eigenverantwortlich und es wird dabei auf die Übereinstimmung mit anerkannten journalistischen Grundätzen geachtet. Insbesondere legt die Antragstellerin Wert darauf, dass Beiträge nach den Grundsätzen der journalistischen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft geprüft werden. Eine Einflussnahme von Außenstehenden soll strikt unterbunden werden.

Unter Leitung der Programmdirektion für DAB+ werden vier hauptverantwortliche Channelmanager:innen eingestellt. Jeder Channelmanager ist Chefredakteur:in eines DAB+-Senders bzw. Programms, womit die Trennung der redaktionellen Agenden vorgenommen wird. Zusätzliche Anstellungen oder Kooperationen durch Werkvertrag werden in weiterer Folge evaluiert. Hierdurch soll trotz Erstellung von mehreren Hörfunkprogrammen unter einem Dach gewährleistet sein, dass sämtliche Programme nicht nur einen eigenständigen Programmcharakter aufweisen, sondern auch einen Beitrag zur programminhaltlichen Diversität leisten.

Ein Redaktionsstatut zwischen der Antragstellerin und der Redaktionsvertretung wurde am 1.11.2023 abgeschlossen.

Zur finanziellen Eignung ist darauf hinzuweisen, dass die Antragstellerin seit Jahren als Hörfunkveranstalterin tätig ist.

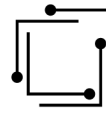
2.4. Angaben zur Multiplex-Plattform „MUX III“

Das Programm soll über die Multiplex-Plattform „MUX III“ verbreitet werden. Zu diesem Zweck wurde zwischen der Antragstellerin und der ORS comm GmbH & Co KG am 26.09.2023 eine Verbreitungsvereinbarung abgeschlossen.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus dem Antrag, den vorgelegten Unterlagen sowie den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zur Eigentümerstruktur beschränken sich auf die ersten vier Stufen, da darüber hinaus keine Relevanz für das gegenständliche Verfahren besteht.



4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“), KommAustria-Gesetz – KOG, BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 6/2024, eingerichtete KommAustria.

4.2. Zur Programmzulassung (Spruchpunkt 1.)

§ 3 PrR-G lautet auszugsweise:

„Zulassung

§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrischen Hörfunk (analog oder digital) oder Satellitenhörfunk veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Ein Hörfunkveranstalter gilt dann als in Österreich niedergelassen, wenn er seinen Sitz oder seine Hauptniederlassung in Österreich hat und die redaktionellen Entscheidungen über das Programmangebot in Österreich getroffen werden. Eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms ist von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Sie ist bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erteilen.

(2) In der Zulassung sind die Programmgattung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen, das Versorgungsgebiet festzulegen und gegebenenfalls die Übertragungskapazitäten zuzuordnen oder die zur Verbreitung genutzten Übertragungswege festzulegen. Die Regulierungsbehörde kann dabei die zur Sicherung der Einhaltung dieses Gesetzes notwendigen Auflagen vorschreiben. Bei Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit aufweisen, hat die Behörde in der Zulassung anzuordnen, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen zu erbringen ist, widrigenfalls die Zulassung als nicht erteilt gilt.

[...]

(4) Die Zulassung ist außer im Fall einer gesellschaftsrechtlichen Gesamtrechtsnachfolge nicht übertragbar.“

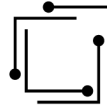
§ 5 PrR-G lautet auszugsweise:

„Antrag auf Zulassung

§ 5. (1) Anträge auf Erteilung einer Zulassung können jederzeit, sofern nicht § 13 zur Anwendung kommt, bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden.

(2) Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben jedenfalls zu enthalten:

- 1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag;*
- 2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen;*



3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms vorgesehenen Übertragungswege:

[...]

- b) im Fall von digitalem terrestrischem Hörfunk: insbesondere Nachweise über das Vorliegen von Vereinbarungen über die Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers für den Fall der Zulassungserteilung sowie Angaben über das versorgte Gebiet;

[...]

(3) Der Antragsteller hat zusammen mit dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 2 glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt und dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 eingehalten werden, dies insbesondere durch Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des vom Zulassungswerber in Aussicht genommenen Redaktionsstatutes.

(4) Die Regulierungsbehörde kann den Antragsteller im Zuge der Prüfung des Antrages zur Ergänzung seiner Angaben auffordern und insbesondere eine Offenlegung der Eigentumsverhältnisse sowie der Rechtsbeziehungen zu Gebietskörperschaften, Hörfunkveranstaltern und Unternehmen im Medienbereich verlangen.

(5) Der Antragsteller hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen unverzüglich, spätestens aber 14 Tage ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Antragstellers im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungspflichten unberührt.“

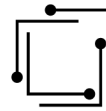
§ 7 PrR-G lautet auszugsweise:

„Hörfunkveranstalter

§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im



Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichgehalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet auszugsweise:

„Ausschlussgründe

§ 8. *Von der Veranstaltung von Hörfunk nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:*

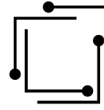
- 1. juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146,*
- 2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*
- 3. den Österreichischen Rundfunk,*
- 4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichgehalten sind, und*
- 5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“*

§ 9 PrR-G lautet auszugsweise:

„Beteiligungen von Medieninhabern

§ 9. *(1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für analogen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden analogen terrestrischen Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Weiters kann eine Person oder Personengesellschaft Inhaber mehrerer Zulassungen für digitalen terrestrischen Hörfunk sein, solange sich nicht mehr als sechs von den Zulassungen umfasste Versorgungsgebiete überschneiden. Zusätzlich gilt, dass die aufgrund dieser Zulassungen veranstalteten Programme nicht mehr als 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Datenrate belegen dürfen. Ferner dürfen sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden digitalen terrestrischen Versorgungsgebiete überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.*

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten darf das Eineinhalbfache der Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden analogen Versorgungsgebieten die Gesamtzahl der Einwohnerinnen und Einwohner im Bundesgebiet nicht überschreiten darf. Für die



Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), zusammengerechnet gleichzeitig entweder

1. mit nicht mehr als zwei analogen terrestrischen Hörfunkprogrammen und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite

oder

2. mit nicht mehr als einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm und zusätzlich nicht mehr als sechs digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen mit insgesamt höchstens 20 vH der auf einer Multiplex-Plattform zur Verfügung stehenden Bandbreite sowie weiters mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme

versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.“

Die Antragstellerin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Wien.

§ 7 Abs. 2 PrR-G sieht vor, dass höchstens 49 % der Anteile der Hörfunkveranstalterin als Kapitalgesellschaft im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen dürfen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische

Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 UGB angeführten Einflussmöglichkeiten haben. Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

Wie in den Feststellungen erwähnt, liegen zumindest bis in die vierte Ebene keine Beteiligungen von Fremden iSd § 7 Abs 2 PrR-G vor (vgl. *Kogler/Trainer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetz 3 630).

Der Regelung des § 7 Abs. 2 iVm Abs. 3 PrR-G wird somit entsprochen.

Ausschlussgründe im Sinne des § 8 PrR-G liegen nicht vor.

Selbiges gilt weiters auch für die Schranke, dass sich nicht mehr als sechs einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnende digital terrestrische Versorgungsgebiete überschneiden dürfen. Denn die Antragstellerin verfügt bei keinem Zulassungsinhaber unmittelbar über eine Beteiligung im Sinn des § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G.

Auf der Multiplex-Plattform „MUX III“ stehen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen insgesamt 864 CU's zur Verfügung. Davon werden von der Antragstellerin je Hörfunkprogramm jeweils 84 CU's genutzt, was insgesamt 19 % der auf der Multiplex-Plattform verfügbaren Datenrate entspricht.

§ 9 Abs. 1 PrR-G wird somit entsprochen.

Der Medienverbund, dem die Antragstellerin zuzurechnen ist, versorgt das Bundesgebiet mit einem analogen terrestrischen Hörfunkprogramm sowie vier digitalen terrestrischen Hörfunkprogrammen und Teile des Bundesgebietes (Großraum Wien sowie Graz) mit einem terrestrischen Fernsehprogramm. Die Antragstellerin selbst verbreitet keine terrestrischen Fernsehprogramme. Die mit ihr verbundene Krone Multimedia Gesellschaft m.b.H. & Co. KG veranstaltet ein digital-terrestrisches verbreitetes Fernsehprogramm, das im Raum Wien und Graz verbreitet wird. In diesen Gebieten sind der Antragstellerin weniger als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme im Sinne des § 9 Abs 2 Z 2 PrR-G zuzurechnen.

Es liegen keine Treuhandverhältnisse vor.

Darüber hinaus liegen keine untersagten Beteiligungen nach § 9 PrR-G vor.

Die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G werden daher erfüllt.

Die Antragstellerin hat gemäß § 5 Abs. 3 PrR-G glaubhaft gemacht, dass sie fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten digital terrestrischen Hörfunkprogramms erfüllt. Mit dem vorgelegten Konzept konnte die Antragstellerin glaubhaft darstellen, dass sie das bewilligte Programm über die Zulassungsdauer herstellen kann. Hierbei war insbesondere zu berücksichtigen, dass auf die Erfahrungen von langjährig in der Medienbranche tätigen Personen zurückgegriffen werden kann und die

Antragstellerin bestehende Rundfunkveranstalterin ist. Weiters ist festzuhalten, dass die Antragstellerin als Programmveranstalter aufgrund der Kriterien nach Beilage ./I des Multiplex-Zulassungsbescheides ausgewählt wurde und eine verbindliche Vereinbarung zur Verbreitung des Programms abgeschlossen hat. Im Rahmen dieser Vereinbarung hat auch der Multiplex-Betreiber die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms der Antragstellerin beurteilt. In Rahmen dieser Beurteilung kommt – neben den programmlichen Aspekten – gerade der finanziellen Ausstattung des Programmveranstalters eine besondere Bedeutung zu.

Ebenso ist die Glaubhaftmachung der Einhaltung der Anforderungen (Programmgrundsätze) des § 16 PrR-G gelungen.

Die erforderlichen Antragsunterlagen nach § 5 Abs. 2 bis 4 PrR-G (neben den oben beurteilten Voraussetzungen betrifft dies insbesondere den Gesellschaftsvertrag, die Verbreitungsvereinbarung, eine Darlegung der Eigentumsverhältnisse, das Programmkonzept sowie das Programmschema und das Redaktionsstatut) wurden vorgelegt.

Anträge auf Erteilung einer Zulassung haben gemäß § 5 Abs. 2 Z 3 lit. b PrR-G weiters eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten zu enthalten, worunter im Fall des digitalen terrestrischen Hörfunks insbesondere eine abgeschlossene Vereinbarung zur Nutzung von Übertragungskapazitäten eines Multiplex-Betreibers fällt. Die Antragstellerin hat eine diesbezügliche Vereinbarung vorgelegt.

Der ORS comm GmbH & Co KG wurde mit Bescheid vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, zuletzt geändert mit Bescheid vom 21.03.2024, KOA 4.522/24-002, die Zulassung zum Betrieb der Multiplex Plattform für terrestrischen Hörfunk „MUX III“ ab 21.06.2024 erteilt. Da somit die Verbreitung des Programms über die Multiplex-Plattform nicht vor dem 21.06.2024 beginnen kann, wurde der Zulassungsbeginn auf ebendiesen Tag gelegt.

Somit liegen alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von digitalem Hörfunk vor.

Unter Nachbildung der Bestimmung des § 28d Abs. 2 PrR-G wird die bereits in § 11 Abs. 4 Z 4 des Digitalisierungskonzeptes 2021 vom 15.06.2021, KOA 4.000/21-017, in § 5 der Verordnung der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zur näheren Festlegung der Auswahlgrundsätze für die Erteilung terrestrischer Multiplex-Zulassungen für digitalen Hörfunk im Standard DAB+ 2023 (MUX-Auswahlgrundsätzeverordnung DAB+ 2023 – MUX-AG-V DAB+ 2023) vom 20.04.2023, KOA 4.505/23-008, sowie im Bescheid der KommAustria vom 08.03.2024, KOA 4.522/24-001, ermöglichte der Ausstrahlung von regionalisierten Sendeausstiegen aus einer bundesweite Zulassung ermöglicht. Da es sich nur um Sendeausstiege für Werbung und lokale Serviceinformationen in einem Umfang von rund 10 % des Gesamtprogramms handelt, ist davon auszugehen, dass diese – aus den gleichen Überlegungen, die § 28d PrR-G zu Grunde liegen – von der Zulassung noch erfasst sind.

4.3. Zu den Gebühren (Spruchpunkt 2.)

Nach § 1 BVwAbgV haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Für die Erteilung einer Zulassung nach dem PrR-G besteht keine besondere Tarifpost im Besonderen Teil des Tarifes, auf welchen durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird. Nach Tarifpost 1 beträgt die Verwaltungsabgabe für Bescheide, durch die auf Parteiensuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles des Tarifes fällt, EUR 6,50.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.535/24-016“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 29. Mai 2024

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)